

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen vom 8. Dezember 2023

Protokolle

::: Das Beschluss-Protokoll und das Detail-Protokoll vom 21. September 2023 werden diskussionslos genehmigt.

Traktandum 1: Erweiterung «unterer Hofmattweg West, 2. Teilstück» - Bauprojekt und Baukredit

::: Das Bauprojekt und der Bruttokredit von CHF 1`040`000.00, zur Ausführung des Strassenbaus «Erweiterung unterer Hofmattweg West, 2. Teilstück» werden genehmigt.

Traktandum 2: Budget 2024

::: Das Budget 2024 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 931`147.00 und einer Nettoinvestition von CHF 3`180`000.00 wird genehmigt.

Der Gemeindesteuersatz natürlicher Personen verbleibt für das Jahr 2023 bei 59 % der Staatssteuer.

Die Kapitalsteuer juristischer Personen beträgt 55% der Staatssteuer, mindestens weiterhin aber CHF 165.00.

Die Ertragssteuer juristischer Personen beträgt ebenfalls 55% der Staatssteuer, ohne Minimal-Steuerbetrag.

Traktandum 3: Finanzplan 2024-2028

::: Der Finanzplan für die Berichtsperiode 2024 - 2028 wird zur Kenntnis genommen.

Traktandum 4: Revision Grundwasserschutzzone Stelliquellen

::: Das neue Schutzzonenreglement und der neue Schutzzonenplan werden einstimmig genehmigt.

Traktandum 5: Anpassung der Tarifordnung zum Abwasserreglement

::: Der Anpassung der Tarifordnung zum Abwasserreglement für die nächsten 5 Jahre wird, wie folgt, einstimmig zugestimmt:

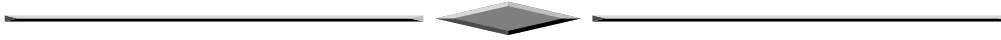
Ziffer 2.1: Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 0.00 pro Wasserzähler, befristet vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 (nach Ablauf der Frist wird die Tarifordnung nochmals angepasst).

Ziffer 2.2: Die Mengengebühr beträgt CHF 0.00 pro m³, befristet vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 (nach Ablauf der Frist wird die Tarifordnung nochmals angepasst).

Die Tarifanpassungen werden auf den 01.01.2024 in Kraft gesetzt.

Traktandum 6: Statutenänderung des Oberbaselbieter Abfallverbands

://: Die Statutenänderungen des Oberbaselbieter Abfallverbands werden genehmigt.



Auszug aus dem Gemeindegesetz

§ 49 Fakultatives Referendum

¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies zehn Prozent der Stimmberechtigten verlangen.

² Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen.

³ Vom Referendum sind ausgenommen:

- a) Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss
- b) Wahlen
- c) Gemeindebegehren gem. § 49 Abs.1 der Kantonsverfassung
- d) Ablehnungsbeschlüsse
- e) Verfahrensbeschlüsse